

Vorlage Nr. 26/2010 an den Rundfunkrat

TÄTIGKEITSBERICHT

des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Sven Carlson

für den Zeitraum 01. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2010

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß § 36 Satz 6
des Bremischen Datenschutzgesetzes in seiner Sitzung
am 09. Dezember 2010 vorgelegt

Inhaltsverzeichnis:

A.	Vorbemerkung	- 4 -
B.	Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen	- 6 -
C.	Entwicklung des Datenschutzrechts	- 7 -
I.	In Europa	
1.	Änderung der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Rahmen des sogenannten Telekom-Reformpakets	- 7 -
2.	Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie	- 9 -
II.	Auf Bundesebene	
1.	Mehrfache Novellierung des Bundesdaten- schutzgesetzes (BDSG)	- 10 -
2.	Novellierung des BKA-Gesetzes	- 12 -
3.	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Ent- geltnachweises (sogenanntes ELENA-Verfahrensgesetz)	- 13 -
4.	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vom 02. März 2010	- 15 -
5.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 15. Dezember 2009 sowie vom 15. Februar 2010 zu Online-Archiven und zum sogenannten Medienprivileg	- 17 -

D.	Datenschutz bei Radio Bremen	- 20 -
1.	Zulässigkeit von Bluttests im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen	- 20 -
2.	Kooperationsvereinbarung zwischen NDR und Radio Bremen vom 08. Februar 2010	- 21 -
3.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 22 -
E.	Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug	- 23 -
1.	Prüfung der GEZ durch die Landesdatenschutzbeauf- tragten von Berlin, Brandenburg und Hessen	- 24 -
2.	Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteil- nehmern und sonstigen Personen oder Stellen	- 24 -
3.	Datenschutz bei Creditreform	- 26 -
F.	Datenschutz im Informationsverarbeitungs- zentrum (IVZ)	- 27 -
G.	Weitergehende Aktivitäten des Datenschutz- beauftragten	- 28 -
1.	Arbeitskreis für den Datenschutz von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)	- 28 -
2.	Vertretung des AK DSB in der europäischen Daten- schutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie	- 29 -

A. Vorbemerkung

Am 19. Juni 2002 wurde ich vom Rundfunkrat in dessen Sitzung zum Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen bestellt. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter in der Rechtsabteilung wahr.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, den Einzelnen in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch und bei Radio Bremen beachtet und eingehalten werden.

Gemäß § 36 Satz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) hat der Datenschutzbeauftragte dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 01. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2010, also für zwei Jahre, dokumentiert.

Diese Erweiterung des Berichtszeitraums erfolgte in Absprache mit der Vorsitzenden des Rundfunkrates, Frau Eva-Maria Lemke-Schulte. Der Grund dafür liegt in der zeitlichen Inanspruchnahme des Rundfunkrates durch eine Vielzahl von Sitzungen, die aufgrund des Drei-Stufen-Tests erforderlich waren.

Der Tätigkeitsbericht umfasst sowohl meine Aktivitäten als Datenschutzbeauftragter für den journalistisch-redaktionellen Bereich als auch meine Betätigung als sogenannter behördlicher Datenschutzbeauftragter.



Als Querschnittsmaterie umfasst das Datenschutzrecht zahlreiche Rechtsgebiete mit spezifischen Problemstellungen. Die darauf basierenden Gesetzesänderungen, die rasante technische Entwicklung und die zum Teil veränderten arbeitsorganisatorischen Anforderungen bedingen es, den Tätigkeitsbericht auf Grundsatz- und exemplarische Einzelfragen zu beschränken.

Schwerpunkte der Arbeit bildeten im Berichtszeitraum die Beobachtung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, die Beschäftigung mit Fragen des Arbeitnehmer- sowie des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes.

Förmliche Beanstandungen wurden im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen. Soweit es dennoch zu Verstößen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gekommen ist, wurde meinen Empfehlungen umgehend gefolgt und die jeweiligen Verfehlungen abgestellt.

Die Themen Datenschutz und Datensicherheit nehmen im Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine immer ausgeprägtere Rolle ein. Diese hohe Sensibilität ist nicht zuletzt auch dem Engagement des Personalrats zu verdanken. Nach wie vor holen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon präventiv die datenschutzrechtlichen Einschätzungen des Datenschutzbeauftragten ein.

Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat von Radio Bremen zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

http://www.radiobremen.de/ueber_uns/unternehmen/organisation/datenschutz/taetigkeitsbericht_datenschutz_2010.pdf

abrufbar sein.

B. Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Gemäß § 36 Satz 2 BremDSG ist der Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Gemäß § 36 Satz 3 BremDSG überwacht er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet.

Soweit diese Zuständigkeit für den journalistisch-redaktionellen Bereich nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesdatenschutzbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen. Eine entsprechende Aufteilung der Überwachungszuständigkeiten gilt ansonsten nur beim Rundfunk Berlin Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

Jenseits dieser positiven Erfahrungen halte ich die in Bremen geltende gespaltene Kontrollzuständigkeit für den Bereich der Datenverarbeitung bei Radio Bremen nach wie vor für verfassungsrechtlich bedenklich und verweise in diesem Zusammenhang auf die letztjährigen Tätigkeitsberichte.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Datenschutzrecht auf europäischer und nationaler Ebene gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen betreffen oder betreffen können.

Festzustellen ist dabei, dass das Thema Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Gesetzgebung, aber auch in der Rechtsprechung erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Das liegt einerseits an den bekannt gewordenen Maßnahmen von Arbeitgebern, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unzulässiger Weise zu überwachen, und andererseits an einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen, die die Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen zum Gegenstand haben, mit denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird.

Das alles zeigt, dass der erhöhte Schutzbedarf personenbezogener Daten in der heutigen Informationsgesellschaft eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

I. In Europa

1. Änderung der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Rahmen des sogenannten Telekom-Reformpakets

Ende 2009 wurde nach einem mehrjährigen Diskussions- und Beratungsprozeß von EU-Parlament und EU-Kommission das sogenannte Telekom-Reformpaket beschlossen.



Dieses Paket umfasst die Änderung von insgesamt fünf Richtlinien für eine europäische Telekommunikationsrahmengesetzgebung. Ein Kernbestandteil des neuen Rechtsrahmens ist dabei die Reform der Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (sog. ePrivacy-Richtlinie) mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes der Verbraucher vor Datenschutzverletzungen und Spams.

Danach müssen Telekommunikations- und Internet-Diensteanbieter Namen, E-Mail-Adressen, Kontoangaben ihrer Kunden sowie die jeweiligen Verbindungsdaten besonders vor dem Zugriff unberechtigter Dritter sichern. Sollte dagegen verstoßen werden, haben die Diensteanbieter die betroffenen Kunden hiervon umgehend zu benachrichtigen.

Im Bereich der Verbraucherschutzrechte gilt künftig, dass für den Erhalt von Werbebotschaften z.B. mittels E-Mails, Telefax, SMS oder MMS sowie für maschinelle Marketinganrufe eine vorherige Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen ist.

Das gesamte Telekom-Reformpaket ist mit seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 18. Dezember 2009 in Kraft getreten und ist nun bis Juni 2011 in die nationale Gesetzgebung in den 27 EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

2. Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie

Die EU-Kommission hatte die Bundesrepublik Deutschland wegen der unzureichenden Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie verklagt. Sie war der Auffassung, dass bei den Landesbehörden, denen die datenschutzrechtliche Aufsicht bei privaten Stellen obliegt, die in die in Art. 28 Absatz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie geforderte „völlige Unabhängigkeit“ nicht gegeben sei, da zahlreiche Landesdatenschutzbehörden organisatorisch den jeweiligen Innenministerien zugeordnet sind.

Mit Urteil vom 09. März 2010 ist der EuGH dieser Auffassung gefolgt und hat festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Absatz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie verstoßen hat.

Demnach ist es europarechtswidrig, wenn die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Kontrollstellen der staatlichen Aufsicht unterstellt sind. Dies widerspricht der geforderten Unabhängigkeit.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat das Urteil keine unmittelbaren Auswirkungen, allerdings bestätigt es die unabhängige Stellung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten:

Sie sind als unabhängige Kontrollstellen im Sinne von Art. 28 Absatz 1 EU-Datenschutzrichtlinie anzusehen, da sie lediglich der Dienstaufsicht der Gremien unterstehen und in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

II. Auf Bundesebene

1. Mehrfache Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen des BDSG beschlossen, und zwar die sogenannten BDSG-Novellen I, II und III. Sie haben unterschiedliche Themenschwerpunkte und sind zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten.

Auslöser für diese Gesetzesinitiativen war der sich in der jüngeren Vergangenheit häufende Datenmissbrauch durch Arbeitgeber (z.B. unzulässiger Abgleich von Kontoverbindungsdaten, rechtswidrige Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Auch wenn diese Handlungen bereits nach der bisherigen Rechtslage unzulässig und sanktionierbar waren, sind - nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen Drucks – unmittelbar weitreichende Einschränkungen eingeführt worden:

Der in § 3a BDSG enthaltene Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist in der Weise erweitert worden, als dass die Möglichkeit zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten zu nutzen ist, solange dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Zudem wurde die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf den Kündigungsschutz und den Anspruch auf Fort- und Weiterbildung gestärkt (§ 4 f BDSG).

Heftig umstritten war das ursprüngliche Vorhaben des Gesetzgebers, die Nutzung der Daten für Adresshandel und Marketingzwecke stets an eine

ausdrückliche Einwilligung zu knüpfen. Die nun beschlossene Regelung stellt einen Kompromiss zwischen den Forderungen von Daten- und Verbraucherschützern einerseits und denen der Werbe- und Informationswirtschaft sowie deren Kunden andererseits dar.

Neu hinzugekommen ist die Regelung des § 32 BDSG, welche erstmals eine ausdrückliche Bestimmung zum Beschäftigtendatenschutz enthält.

Die danach maßgebende Zweckbestimmung wird für das Beschäftigungsverhältnis dahin konkretisiert, dass Beschäftigtendaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies im Rahmen der verschiedenen Phasen eines Arbeitsverhältnisses, d.h. seiner Begründung, Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Welche Daten vom Arbeitgeber insoweit benötigt werden, bestimmt sich nach wie vor an Hand der vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Kriterien, d.h. es ist zwischen dem objektiven Informationsinteresse des Arbeitgebers und dem Anspruch des Beschäftigten auf Persönlichkeitsrechtsschutz abzuwägen.

Ebenfalls neu sind die Regelungen zur Informationspflicht bei Datensicherheitsverletzungen in § 42a BDSG. Sofern unberechtigte Dritte Kenntnis von sensiblen Daten erlangen oder ein erhebliches Missbrauchsrisiko besteht, sind die Betroffenen und die jeweilige Aufsichtsbehörde zu informieren. Dies kann gegebenenfalls sogar öffentlich, z.B. durch Anzeigen in bundesweit erscheinenden Tageszeitungen, erfolgen.

2. Novellierung des BKA-Gesetzes

Am 01. Januar 2009 ist die Novellierung des BKA-Gesetzes in Kraft getreten. Sie räumt den Beamtinnen und Beamten des Bundeskriminalamtes zur Terrorabwehr weitreichende Befugnisse ein, so z.B. in § 20 k das Recht zur Online-Durchsuchung.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf hatten die Medienverbände - auch unter Beteiligung von ARD und ZDF - vor unverhältnismäßigen Befugnissen der Ermittlungsbehörden und vor einer Aushöhlung des Zeugnisverweigerungsrechts für Journalistinnen und Journalisten und andere Berufsheimnisträger gewarnt.

Grundsätzlich ist es möglich, dass das BKA Telefongespräche abhören, E-Mail-Verkehr aufzeichnen und auf Kommunikationsdaten der letzten Monate zugreifen kann. Es liegt auf der Hand, dass potentielle Informanten der Medien in einem noch stärkeren Maße abgeschreckt werden, sich mit vertraulichen Informationen an Journalistinnen und Journalisten zu wenden.

Gegen das BKA-Gesetz haben verschiedene Beschwerdeführer inzwischen Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Entscheidungen darüber stehen noch aus.

3. Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (sogenanntes ELENA-Verfahrensgesetz)

Am 28. März 2009 wurde das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (sog. ELENA-Verfahrensgesetz) zur Änderung der §§ 95 ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschlossen. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Das ELENA-Verfahren soll künftig für eine Vielzahl von Bescheinigungen die Arbeitgeber von der aufwändigen Erstellung entlasten und gleichzeitig das Verfahren für die Antragsteller vereinfachen. Dazu sind die Arbeitgeber seit dem 01. Januar 2010 gesetzlich verpflichtet, monatlich eine entsprechende ELENA-Meldung an die bundesweit zentrale Speicherstelle (ZSS) zu versenden, damit die bisher vom Arbeitgeber auf Papier erstellten Gehaltsbescheinigungen in Verfahren vor Sozialbehörden elektronisch zur Verfügung stehen (vgl. § 97 SGB IV).

In der ELENA-Datenbank werden ab dem 01. Januar 2010 Daten gespeichert, die bislang in Antragsverfahren vor Sozialbehörden (Arbeitsagentur, Wohngeldstelle, Elterngeldstelle) auf amtlichen Vordrucken erhoben wurden. Es handelt sich daher um Einkommensdaten und um weitere Angaben, die für die Prüfung notwendig sind, ob und inwieweit ein Anspruch auf Bezug von Sozialleistungen besteht.

Die gespeicherten Daten können erst ab dem 01. Januar 2012 von den ausdrücklich dazu befugten Stellen einzelfallbezogen abgerufen werden, sofern der betroffene Antragsteller den Abruf mit seiner individuellen elektronischen Signaturkarte freigegeben hat. Die Daten werden bei der ZSS in verschlüsselter Form gespeichert. Die Datensätze der Beschäftigten sind dabei nicht namentlich, sondern unter einem Pseudonym abgelegt.

Zugriffe auf die Daten durch Arbeitgeber oder Finanzbehörden sowie eine Beschlagnahmung der Daten durch die Staatsanwaltschaft sind ausgeschlossen.

Durch das ELENA-Verfahren ändert sich zum Einen der Weg des Informationsflusses, zum Anderen erfolgt die Speicherung der Daten nun bei einer zentralen Stelle und „auf Vorrat“. Die Nutzung dieser Daten ist bisher auf den Fall beschränkt, dass soziale Leistungen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Elterngeld- und Wohngeldstellen beantragt werden. Es ist aber schon jetzt absehbar, dass die Nutzung der Daten künftig auch auf andere Sozialleistungsbereiche ausgeweitet werden soll.

Mit diesem bis vor kurzem in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachteten Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises wird eine der größten Datensammlungen mit personenbezogenen Daten in Deutschland geschaffen. Darum waren schon während des gesamten Entstehungsprozesses auch erhebliche Bedenken angemeldet und entsprechende Anforderungen für ein datenschutzkonformes, rechtmäßiges ELENA-Verfahren formuliert worden.

Datenschutzrechtlich bedenklich ist, dass Einkommensdaten von allen Beschäftigten, Beamten, Richtern und Soldaten zentral gespeichert werden, ohne dass feststeht, ob die Daten im Einzelfall tatsächlich jemals gebraucht werden. Aus diesem Grund wird das ELENA-Verfahren insbesondere von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder als verfassungswidrige Datenspeicherung auf Vorrat kritisiert.

Kritisiert wurde zunächst auch, dass jede und jeder Streikende bzw. Ausgesperrte in dieser Datenbank erfasst werden sollten. Das Bundesministerium für Arbeit hat hierzu am 05. Januar 2010 mitgeteilt,

dass das Verfahren dahingehend geändert worden sei, dass diese Daten nicht mehr als solche erfasst werden. Außerdem werden alle zu erhebenden Daten nochmals gesondert auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft.

Die Personalräte von ARD, ZDF und Deutschlandradio haben in einer gemeinsamen Erklärung vom 27. Januar 2010 die Rücknahme des ELENA-Verfahrensgesetzes gefordert.

Zudem sind eine Vielzahl von Verfassungsbeschwerden gegen das ELENA-Verfahrensgesetz beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

4. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vom 02. März 2010

Am 21. Dezember 2007 wurde das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ verabschiedet. Es übernahm in § 113 a TKG die Speicherpflichten aus der Richtlinie, beschränkte die entschädigungslose Speicherpflicht der Telekommunikationsanbieter auf sechs Monate plus einen Monat für die Löschung der Daten und legte ihnen für die Datensicherheit „die im Bereich der Telekommunikation allgemein erforderliche Sorgfalt“ auf.

Hinsichtlich der Verwendung der Daten gingen § 113 b TKG und § 100g StPO weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und sahen die Übermittlung der Daten „zur Verfolgung von Straftaten, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ der Nachrichtendienste vor. Auch erlaubte die Vorschrift, die Daten für Auskünfte über Anschlussinhaber zu nutzen. Die Pläne zur Vorratsdatenspeicherung stießen auf großen Widerstand, die Rechtmäßigkeit der Richtlinie und ihrer deutschen Umsetzung wurden

bezweifelt. Vertreter der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen sowie einer Bürgerinitiative legten Verfassungsbeschwerde mit der bislang größten Zahl von Beschwerdeführern (über 34.000) ein. Das BVerfG erließ zunächst mehrere einstweilige Anordnungen, mit denen im Wesentlichen die Datenverwendung der zuständigen Behörden auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter beschränkt wurde.

In seinem am 02. März 2010 verkündeten Urteil hat das BVerfG schließlich mit 6:2 Stimmen nun §§ 113 a und 113 b TKG und § 110 g Absatz 1 StPO für nichtig erklärt und angeordnet, die nach diesen Vorschriften gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen. Das Gericht wertet die Vorratsdatenspeicherung zwar als einen „besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt“, hält sie jedoch mit dem in Art. 10 GG verankerten Fernmeldegeheimnis nicht schlechterdings für unvereinbar. Voraussetzung ist, dass sie legitimen Zwecken dient und in ihrer Ausgestaltung „dem besonderen Gewicht des hierin liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung trägt“. Allerdings macht es die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Vorratspeicherung davon abhängig, dass sie eine Ausnahme bleibt. Eine Gesetzgebung, „die auf eine möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrenprävention nützlichen Daten zielte, wäre von vornherein mit der Verfassung unvereinbar“.

Damit die Vorratsdatenspeicherung verhältnismäßig sein kann, fordert das BVerfG, dass bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Gewicht des Eingriffs angemessen Rechnung getragen wird.

Für alle entscheidenden Vorschriften hat das BVerfG festgestellt, dass das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der

Richtlinie 2006/24/EG“ gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstößt. Die Konsequenz ist, dass die deutschen Umsetzungsregelungen nichtig sind.

5. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 15. Dezember 2009 sowie vom 09. Februar 2010 zu Online-Archiven und zum sogenannten Medienprivileg

Mit zwei Urteilen vom 15. Dezember 2009 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die wegen Mordes an einem berühmten Schauspieler zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und inzwischen wieder entlassenen Straftäter nicht verlangen können, Mitschriften von Rundfunkbeiträgen unter voller Namensnennung aus dem für Altmeldungen vorgesehen Teil des Internetauftritts zu entfernen. Anders als die Vorinstanzen sah der BGH hier einen Unterlassungsanspruch nicht als begründet an, da hier das öffentliche Informationsinteresse und das Recht der freien Meinungsäußerung gegenüber dem Resozialisierungsinteresse der Täter überwiegen.

Der BGH begründet die Zulässigkeit der vollen Namensnennung mit der Schwere des Verbrechens, der Bekanntheit des Opfers, dem erheblichen Aufsehen, das die Tat seinerzeit in der Öffentlichkeit erregt hatte und dem weit über das Jahr 2000 hinausgehende Bemühen der Kläger, ihre Verurteilung aufheben zu lassen, so dass das mediale Interesse an dem Fall auch in der Folgezeit hoch war. Darum war die Namensnennung nicht nur bis zum Tage der Verurteilung der Kläger zulässig, sondern auch über diesen Zeitpunkt hinaus.

Des Weiteren besteht gemäß BGH ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an Informationen über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch daran, vergangene, zeitgeschichtliche

Ereignisse zu recherchieren. Das entsprechende von den Klägern begehrte Verbot hätte einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Medienfreiheit.

Der BGH hat ferner die Forderung der Kläger, das Bereithalten von „Altmeldungen“ in den Online-Angeboten dürfe nur dann erfolgen, wenn eine aktuelle Nachrecherche bzw. Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Zeitpunkt der Veröffentlichung erfolgt sei, abgelehnt. Angesichts des mit einer derartigen Kontrolle verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands besteht die Gefahr, dass die Medien entweder ganz von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Archivierung absehen oder bereits bei der erstmaligen Sendung Umstände wie die Namensnennung des Täters ausklammern würden. Zudem kam der Meldung nur geringe Breitenwirkung zu, da sie ausdrücklich als Altmeldung gekennzeichnet und nur durch gezielte Suche auffindbar war. Somit ist die Meldung nicht geeignet, „die Kläger ewig an den Pranger zu stellen“, da die getroffenen Aussagen auch sachlich und wahrheitsgemäß waren.

Diese Grundsätze hat der BGH in einer Entscheidung am 09. Februar 2010 bestätigt: Auch das Bereithalten eines kostenpflichtigen Internet-Dossiers zu dieser Tat, in dem Namen und Fotos der klagenden Täter enthalten sind, dürfen nach der Haftentlassung der Täter angeboten werden.

Eine andere rechtliche Beurteilung sei auch nicht nach den Grundsätzen des Datenschutzrechts geboten. Denn das Bereithalten der Meldung unterfällt dem sogenannten Medienprivileg mit der Folge, dass seine Zulässigkeit weder von einer Einwilligung des Betroffenen, noch von einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung abhängig ist. Das Medienprivileg sei Ausfluss der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Rundfunkfreiheit. Ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

radiobremen 

personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung des jeweils Betroffenen wäre journalistische Arbeit nicht möglich. Presse und Rundfunk könnten ihre grundgesetzlich zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Die datenschutzrechtlichen Aktivitäten bei Radio Bremen waren im Berichtszeitraum von zahlreichen internen Anfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschiedlichen Themen geprägt. Dabei ging es regelmäßig um Beratungen im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sowie um damit im Zusammenhang stehende Auslegungsfragen.

Neben der allgemeinen Beratung bei Einzelfragen wird auch darauf geachtet, dass die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit Eingang in etwaige Verträge von Radio Bremen mit Auftragnehmern finden. Insbesondere im IT-Bereich, in dem Auftragnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für Radio Bremen regelmäßig auch mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wurde mittels entsprechender Regelungen in den zu Grunde liegenden Verträgen sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und eingehalten werden.

1. Zulässigkeit von Bluttests im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen

Nachdem Journalisten des Norddeutschen Rundfunks die in einigen bundesdeutschen Unternehmen bestehende Praxis, nach der bei allen Bewerbern, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten sollen, Blut abgenommen und untersucht werde, aufgedeckt hatten, wurde bekannt, dass neben dem NDR auch in den meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - so auch bei Radio Bremen - entsprechend verfahren wird.

Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen wurden von dem jeweiligen Betriebsarzt der Rundfunkanstalt be- und ausgewertet, jedoch erhielten die Rundfunkanstalten hierüber keine Kenntnis, sondern es wurde ihnen lediglich mitgeteilt, ob der potentielle Beschäftigte im Rahmen der Gesamtschau aller Untersuchungen für die jeweilige Tätigkeit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist.

Inzwischen haben sich die Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio intensiv mit der Thematik befasst und empfohlen, von Bluttests grundsätzlich abzusehen. Dieser Empfehlung ist auch bei Radio Bremen nachgekommen worden.

Nunmehr erfolgen Einstellungsuntersuchungen nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die jeweilige Tätigkeit dies erforderlich macht. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn mit den Tätigkeiten Eigen- und Fremdgefährdungen einhergehen können, die Tätigkeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Belastungen ausgeübt werden oder landesspezifische Vorgaben zur Ein- und Ausreise entsprechende Untersuchungen vorschreiben.

2. Kooperationsvereinbarung zwischen dem NDR und Radio Bremen vom 08. Februar 2010

Mit der Kooperationsvereinbarung vom 08. Februar 2010 wurde die bislang schon bestehende Zusammenarbeit zwischen dem NDR und Radio Bremen weiter ausgebaut und intensiviert. Der NDR hat seitdem insbesondere das sogenannte Honorarstandardgeschäft, die Buchhaltung und die Sendertechnik von Radio Bremen übernommen.

Datenschutzrechtlich handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 9 BremDSG. Die gesetzlichen Vorgaben einer solchen Datenverarbeitung sind in der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt.

Die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten des NDR, auch wenn durch die Kooperationsvereinbarung sichergestellt ist, dass die Rechte und Pflichten der Datenschutzbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen und des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen davon unberührt bleiben.

3. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken waren keine gesonderten Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben weitestgehend von den Regelungen des Presserechts (z.B. Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Da die Beantwortung derartiger Fragestellungen in den Tätigkeitsbereich der Rechtsabteilung fällt, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragter hiervon Kenntnis erlange, zumal ich derartige Angelegenheiten in der Regel auch selbst bearbeite.

Hervorzuheben ist, dass der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio einen Leitfaden zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit in Sozialen Netzwerken im web 2.0 der Rundfunkanstalten“ erarbeitet haben. Er gilt mittlerweile für alle Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

E. Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug

Die GEZ ist bekanntermaßen das gemeinschaftliche Rechenzentrum von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio. Die GEZ erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Rundfunkteilnehmerdaten zum Zwecke des Gebühreneinzugs.

Im Jahre 2009 wurden von der GEZ die Daten für rund 41,9 Millionen Teilnehmerkonten verarbeitet. Gemeldet waren rund 39,1 Millionen Hörfunkgeräte, annähernd 36,7 Millionen Fernsehgeräte und ca. 255.000 sogenannte neuartige Empfangsgeräte (NEG).

Für Radio Bremen ergeben sich für das Jahr 2009 folgende Gerätezahlen:

Hörfunkgeräte:	ca. 357.819
Fernsehgeräte:	ca. 304.001
NEG:	ca. 2.507

Für die Datenschutzkontrolle beim Gebühreneinzug ist der jeweilige Rundfunkdatenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmer des jeweiligen Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus (vgl. unter B.).

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 8 Absatz 2 RGebStV durch die

vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte der GEZ. Da diese Mitglied des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und der GEZ in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten der GEZ war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Prüfung der GEZ durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Brandenburg und Hessen

In meinem letzten Tätigkeitsbericht habe ich über die Prüfung der GEZ durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Hessen, Berlin und Brandenburg am 07. und 08. Februar 2008 berichtet. In ihrem am 09. Oktober 2008 vorgelegten Bericht weisen die Landesdatenschutzbeauftragten auf einige nach ihrer Einschätzung bestehende datenschutzrechtliche Defizite hin.

So wird die Einschaltung des Inkasso-Unternehmens Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG (Creditreform) zur Realisierung von durch die Finanzämter nicht beigetriebenen Forderungen zwar ausdrücklich als zulässig anerkannt, allerdings sollten aus Sicht der genannten Landesdatenschutzbeauftragten die Pflichten der Creditreform vertraglich näher konkretisiert werden. Diese Anregungen Creditreform wurden inzwischen von den Rundfunkanstalten aufgegriffen und befinden sich in der Umsetzung.

2. Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteilnehmern und sonstigen Personen oder Stellen

Grundsätzlich werden - sofern keine Besonderheiten ersichtlich sind - die Eingaben und Auskunftersuchen der im Sendegebiet von Radio Bremen ansässigen Petenten von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage

gerichtet ist. Vornehmlich sind dies die GEZ und die Rundfunkgebührenabteilung des NDR, der seit 2001 alle mit dem Rundfunkgebühreneinzug bei Radio Bremen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernommen hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Datenschutz in diesem Zusammenhang nicht selten als Vehikel für den zunehmenden Protest gegen die Rundfunkgebührenpflicht genutzt wird.

Im Berichtszeitraum wurden bei der GEZ vier Anfragen, beim NDR fünf Anfragen und beim Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen sechs Anfragen von betroffenen Rundfunkteilnehmern gestellt. Dabei ging es insbesondere um das Verlangen, gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, zu sperren und zu berichtigen bzw. Auskunft über die Herkunft der Daten zu erlangen sowie um Fragen zur Zulässigkeit der in § 6 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgelegten Nachweise zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Hervorzuheben ist dabei insbesondere eine Eingabe, mit der die unzulässige Adressermittlungen bei Dritten beanstandet wurde:

Ein Betroffener beschwerte sich über das Verhalten eines Rundfunkgebührenbeauftragten. Dieser hatte versucht, bei einem Dritten Auskünfte über den Betroffenen zu erlangen. Dieses Verhalten ist datenschutzrechtlich unzulässig und wurde gegenüber dem Rundfunkgebührenbeauftragten beanstandet. Deshalb wurde dem Rundfunkgebührenbeauftragten eine gesonderte datenschutzrechtliche Schulung zu Teil.

Nachdem die zuständige Gebietsrundfunkgebührenbeauftragte des NDR von diesem Fehlverhalten Kenntnis erlangt hatte, hat sie umgehend ihr Bedauern gegenüber dem Betroffenen zum Ausdruck gebracht.

Die ergriffenen Maßnahmen sind mit mir in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen intensiv be- und abgesprochen worden.

3. Datenschutz bei Creditreform

Im Auftrag der GEZ bzw. der Landesrundfunkanstalten führt Creditreform Mainz das Inkasso von Rundfunkgebührenforderungen durch, die durch die Finanzämter nicht vollstreckt werden konnten. Auf diese Weise kann jährlich ein sechsstelliger Betrag zusätzlich für Radio Bremen realisiert werden.

Als für den Dienstsitz der Creditreform zuständiger Rundfunkdatenschutzbeauftragter führt der Datenschutzbeauftragte des SWR regelmäßig Datenschutzkontrollen bei Creditreform durch. Zuletzt ist dies am 30. März 2009 geschehen.

In der Folge hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des SWR einen Entwurf für eine Vertragsergänzung erarbeitet, die die Vorgaben der Rundfunkanstalten in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit verschärft. Derzeit finden dazu noch Abstimmungen mit den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten statt.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Als Gemeinschaftseinrichtung betreiben der Norddeutsche Rundfunk, der Mitteldeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, der Rundfunk Berlin Brandenburg, das Deutschlandradio sowie Radio Bremen das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).

Dort werden für die beteiligten Anstalten zentral Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung wahrgenommen und durchgeführt. Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig.

Obgleich eine entsprechende rechtliche Verpflichtung nicht besteht, ist beim IVZ ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

Am 13. Juni 2009 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten und des IVZ statt.

Ausdrücklich begrüßt wurde das Bestreben des IVZ, sich einem Zertifizierungsverfahren des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zu unterziehen.

G. Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten

1. Arbeitskreis für den Datenschutz von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)

Auch in diesem Berichtszeitraum fanden wieder zwei turnusmäßige Sitzungen des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) statt.

Ziel dieses Kreises ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Datenschutz und Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Im AK DSB wurden im Berichtszeitraum insbesondere folgende Themen behandelt:

- Beobachtung der Entwicklungen der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf europäischer Ebene
- Informationsfreiheitsgesetze
- Folgen von Rundfunkänderungsstaatsverträgen
- Prüfung der GEZ durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Brandenburg und Hessen
- Datenschutz und Datensicherheit beim IVZ
- Datenschutz und Datensicherheit bei Creditreform
- Datenschutzprüfung beim Beihilfeberechnungszentrum bbz, beim Kinderkanal, bei Phoenix und bei der Medienakademie
- Datenschutz und Datensicherheit im web 2.0 der Rundfunkanstalten

2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Art. 29 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie sieht die Einsetzung einer Europäischen Datenschutzgruppe vor, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU besteht. Unter dem Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Peter Schaar, berät sie die EU-Kommission und trägt zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten bei. Seit Ende 2001 ist ein Vertreter des AK DSB, der Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks, an der Arbeit der Gruppe beteiligt.

Dadurch ist eine regelmäßige Information der Rundfunkanstalten über die sich abzeichnende Entwicklung und Meinungsbildung im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene sichergestellt.

Bremen, den 30.06.2010

Sven Carlson